BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

GZ: BHHF-124793/2025-10
BHHF-124795/2025 (Bau)

Hartberg, am 13.05.2025

Ggst.: Jobi Fitness GmbH
Untere Hauptstraße 7, 8234 Rohrbach an der Lafnitz
Standort:
Obere Hauptstraße 31, 8234 Rohrbach an der Lafnitz
Grundstück-Nr. .5/6, KG 64137 Rohrbach an der Lafnitz
Umbau und Nutzungsänderung der ehemaligen Verkaufsstätte in ein Fitness- und Gesundheitsstudio
GEWERBE,

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 26.05.2025 um 9.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Jobi Fitness GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Genehmigung und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. .5/6, KG. 64137 Rohrbach an der Lafnitz, Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz

Kurzbeschreibung des Projektes: Umbau und Nutzungsänderung der ehemaligen Verkaufsstätte in ein Fitnesscenter

Bauliche Anlagen:	neue Raumaufteilung im Innenbereich
Außenanlagen:	unverändert
Maschinelle Anlagen:	Anpassung Be- und Entlüftung, Rückkühler auf Dach, Luft-Wärme-Pumpe
	Geräteausstattung laut Maschinenliste
Heizungsanlage:	Nah-/Fernwärme
Ausweisung im Flächenwidmungsplan:	(SG-)KG (Kerngebiet)
Zul. Bebauungsdichte:	0.5 - 1.2
Betriebszeiten:	Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:	in der Verhandlung zu klären
Erstgenehmigung:	Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 13.09.2022, GZ.: 471651/2022-21 (baurechtlich)

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b
⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, **spätestens am 23.05.2025 während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum 23.05.2025 während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 23.05.2025 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)